

burg (Art. 9) genügt schon die Ueberreichung des Pflichteremplars an die Behörde (!) oder auch eine nur theilweise Austheilung.

2) Zuständig zur Aburtheilung sind in Württemberg ¹⁴⁵⁾ die Bezirkspolizeiamter, und wo deren Competenz aufhört, die Kreisregierungen, in Mecklenburg ¹⁴⁶⁾ die Gerichte, in Frankfurt ¹⁴⁷⁾ das Zuchtpolizeigericht. In Ermangelung von Vorschriften ist anzunehmen, daß die für Polizeivergehen geltenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen ¹⁴⁸⁾. Dasselbe gilt vom Verfahren. In Sachsen sind (mit Ausnahme des §. 20) die betreffenden Verwaltungs-Behörden competent (Presßgesetz §. 29).

3) Die Verjährung der Presßpolizei-Contraventionen ist für Mecklenburg ¹⁴⁹⁾ auf 3 Monate, ebenso in Frankfurt ¹⁵⁰⁾, in Weimar auf 6 Monate (Art. 26), in Meiningen ¹⁵¹⁾ auf 1 Jahr festgesetzt. In Ermangelung von Vorschriften gilt dasselbe wie zu 2. Für Württemberg ¹⁵²⁾ ist namentlich auf Art. 105 u. 106 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 verwiesen.

4) Eine Erhöhung der Strafe beim Rückfall ist in Weimar besonders ausgeschlossen (Art. 26).

5) Die Strafen sind Geld- oder Gefängnißstrafen, theils alternativ, theils cumulirt.

- a) In Oldenburg ¹⁵³⁾ §. 1—14 mit Geldbuße bis 50 Thlr., wegen §. 4, 5, 7 auch mit Beschlagnahme.
- b) In Mecklenburg ¹⁵⁴⁾ gegen §. 3—14 Gefängniß bis 14 Tage und Geldbuße bis 100 Thlr.
- c) In Lübeck ¹⁵⁵⁾ gegen §. 1—14 Geldbuße von 50—60 Mark oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle zu schärfen, gegen §. 7 außerdem Beschlagnahme und Vernichtung durch die Polizeibehörde, wegen wissentlich falscher Angaben zu §. 4—7 zugleich die Strafe der Fälschung.
- d) In Meiningen ¹⁵⁶⁾ Gefängniß bis 3 Monate oder verhältnißmäßige Geldstrafe neben Confiscation der Druckschrift.
- e) In Weimar ¹⁵⁷⁾ Gefängniß bis 3 Monate oder Geldstrafe bis 100 Thlr.
- f) In Sachsen ¹⁵⁸⁾ gegen §. 2, 3, 5, 13, 14 Geldstrafe von 2—100 Thlr. oder Gefängniß von 2 Tagen bis 3 Monaten; gegen §. 4 Geldstrafe von 5—100 Thlr., bei wissentlich falschen Angaben noch Gefängniß von 1 Woche bis 3 Monaten; gegen §. 11 50 Thlr. Geldstrafe; gegen §. 12 5—50 Thlr. Geldstrafe, bei wissentlich falschen Angaben noch Gefängniß von 4 Tagen bis 2 Monaten (Presßgesetz §. 5, 11, 17, 25).
- g) In Württemberg ¹⁵⁹⁾ ist auf die bestehenden Strafgesetze verwiesen.
- h) In Hannover ¹⁶⁰⁾ ist für §. 5 Androhung und Vollziehung von Ordnungsstrafen und für §. 9 noch Beschlagnahme ver-

145) Würt. VB. §. 30.

146) Meckl.-Schw. VB. §. 40.

147) Frankf. Ges. Art. 40.

148) Sachs.-Weim. VB. Art. 21. Zur Anforderung der Strafen sind die Polizeibehörden competent.

149) Meckl.-Schw. VB. §. 34.

150) Frankf. Ges. Art. 41.

151) Sachs.-Mein. VB. Art. 4.

152) Würt. VB. §. 30.

153) Oldenb. VB. Art. 13.

154) Meckl.-Schw. VB. §. 10.

155) Lüb. Ges. §. 17, 18, 28.

156) Sachs.-Mein. VB. Art. 3.

157) Sachs.-Weim. VB. Art. 24.

158) S. Sachs. VB. §. 5.

159) Würt. VB. §. 30 auf §. 16, 17 des Ges. vom 30. Jan. 1817. Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836. Hausir-Ordnung vom 5. April 1851. Polizeistrafgesetz vom 2. October 1839.

160) Hannover. VB. Art. 3, 4, 7, 10, 15, 16.

ordnet, im Uebrigen auf das Polizeistrafgesetz Bezug genommen, daneben auch auf das Presßgesetz.

- i) Im Großh. Hessen ¹⁶¹⁾ gegen §. 4, 8, 12 Geldstrafe von 5—100 fl., gegen §. 5, 13 Geldstrafe von 5—50 fl., gegen §. 3, 3—30 fl.
- k) In Frankfurt ¹⁶²⁾ Geldstrafe von 5—50 fl. gegen §. 5, 13, außerdem bei Nichtaufnahme von Verwarnungen und Bestrafungen des Redacteurs Gefängniß bis 14 Tage; Geldstrafe von 10—50 fl., resp. Gef. bis 4 Wochen gegen §. 3; Geldstrafe von 10—200 fl. neben Confiscation gegen §. 4, dazu noch Gefängniß bis 4 Wochen, wenn der Name eines andern Druckers oder Verlegers fälschlich genannt ist; Geldstrafe von 10—100 fl. gegen §. 8; endlich Geldstrafe von 50—200 fl. gegen §. 2, 9, 11 oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen.
- l) In Kurhessen ¹⁶³⁾ gegen §. 3, 13, 14 Geldstrafe bis 50 Thlr. oder Gefängniß bis 6 Wochen, gegen §. 7, 8, 9, 11 Geldstrafe von 20—400 Thlr., oder Gefängniß von 4 Wochen bis 1 Jahr, gegen §. 5 Geldstrafe bis 50 Thlr., gegen §. 4 u. 7 der Drucker 50 Thlr., bei wissentlich falschen Angaben 100—300 Thlr., bei Verbreitung einer verbotenen auswärtigen Druckschrift 10—100 Thlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 1 Jahr, wobei die Strafen für Uebertretungen gegen das zuletzt genannte Verbot und gegen §. 7, 8, 9, 11 im Rückfall verdoppelt werden.

(Schluß in Nr. 100.)

Miscellen.

Aus der Schweiz, 30. Juli. Die Nr. 91 Ihres Blattes enthält eine Einsendung, welche besagt: „Diesen Hoffnungen (daß der Entwurf eines schweiz. Concordates über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums ins Leben treten werde) entgegen haben wir jetzt aus guter Hand zufolge angestellter Nachforschung erfahren, daß man die Sache habe liegen lassen, da sie keinen Anklang fand. Die Schweiz ist geistig unproductiv u. s. w.“ Wir können nur bedauern, daß ein solcher Grad von Unkenntniß und Leichtfertigkeit den Weg in Ihr geschätztes Blatt gefunden hat. — Die Sache ist nicht liegen gelassen, sondern es ist das Concordat als mit dem 1. Januar 1857 in Kraft tretend, am 3. December 1856 vom schweiz. Bundesrath promulgirt und hierauf von den einzelnen Cantonen in ihre Gesezessammlungen und Amtsblätter aufgenommen worden, hat daher längst Gesezskraft *).

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrgang 1857. Heft 8. August. Inh.: Czechische Miniaturen vom XI. bis zu Ende des XIV. Jahrhunderts, von J. D. Passavant. (Schluss.) — Zur musikalischen Bibliographie. — Urkunde über die Gründung der Bibliothek im Deutschordenhause zu Beuggen bei Rheinfelden. — Nachricht von der Bibliothek des Ulrich Zasius. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

161) G. Hess. VB. Art. 5, 8, 9, 12, 14, 19, 24, 28. Außerdem ist auf §. 180, 181 des Polizeistrafgesetzes verwiesen.

162) Frankf. Ges. Art. 17, 19, 20, 26, 27, 30, 32, 33, 34, 36.

163) K. Hess. VB. §. 20, 21, 22, 23, 25, 27.

*) Die fragliche Mittheilung ist uns von der achtbarsten Seite zugegangen, nur hatte unser Referent, wie bemerkt, selbst erst an Ort und Stelle Erkundigung einzuziehen, und dorthin also gehört die allerdings doppelt gerechtfertigte Klage. Dabei können wir unser offenes Bedauern nicht zurückhalten, daß uns aus solcher Veranlassung erst die Kenntniß von diesem so wichtigen und erfreulichen Act Seitens des schweizerischen Buchhandels zugekommen ist. D. Red.